

Antrag

der Abgeordneten Konstantin Kuhle, Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Nicole Bauer, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Sandra Bubendorfer-Licht, Dr. Marco Buschmann, Britta Katharina Dassler, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Otto Fricke, Thomas Hacker, Peter Heidt, Markus Herbrand, Torsten Herbst, Katja Hessel, Manuel Höferlin, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Daniela Kluckert, Carina Konrad, Ulrich Lechte, Michael Georg Link, Till Mansmann, Alexander Müller, Frank Müller-Rosentritt, Dr. Martin Neumann, Hagen Reinhold, Bernd Reuther, Christian Sauter, Dr. Wieland Schinnenburg, Matthias Seestern-Pauly, Frank Sitta, Judith Skudelny, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Katja Suding, Manfred Todtenhausen, Dr. Florian Toncar, Dr. Andrew Ullmann, Gerald Ullrich, Johannes Vogel (Olpe), Sandra Weeser, Nicole Westig, Katharina Willkomm und der Fraktion der FDP

Für ein Recht auf Anonymität im öffentlichen Raum – Keine automatisierte Gesichtserkennung durch die Bundespolizei

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Im Rahmen des gemeinsamen Pilotprojekts Sicherheitsbahnhof Berlin Südkreuz des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat, der Bundespolizei, des Bundeskriminalamtes und der Deutschen Bahn AG werden seit dem 1. August 2017 Systeme der so genannten intelligenten Videoüberwachung getestet. Das Projekt ist in zwei Teile gegliedert. Im ersten Teilprojekt nutzten die Software-systeme dreier unterschiedlicher Hersteller die am Bahnhof Berlin Südkreuz bestehende Videotechnik, um die Gesichter von Personen, die in entsprechend gekennzeichneten Testbereichen am Bahnhof erfasst werden, mit einer für die Erprobung erstellten Datenbank aus Lichtbildern freiwilliger Personen abzugleichen (automatisierte Gesichtserkennung). Ausweislich des Abschlussberichts zu diesem ersten Teilprojekt ergab eine Kopplung aller drei Systeme eine Trefferrate von etwa 85 % bis 91 % bei einer Falschtrefferrate von 0,67 % bis 0,34 %. Im zweiten TestszENARIO sollte ab Oktober 2018 die Erprobung sogenannter intelligenter Videoanalysesysteme für die Behandlung und Auswertung verschiedener Verhaltensmuster erfolgen. Dabei sollen etwa Gefahrensituationen wie hilflose Personen oder stehengelassene Gegenstände automatisiert erkannt und gemeldet werden.

2. In der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland sind das Recht auf Privatsphäre und auf informationelle Selbstbestimmung als Ausdruck des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts in Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes besonders geschützt. Intelligente Videoüberwachung stellt nicht bloß eine technische Neuerung, sondern ein Überwachungsmittel eigener Art dar. Die automatisierte Auswertung von Bilddaten stellt gegenüber der bloßen Erhebung einen zusätzlichen Grundrechtseingriff dar, für den eine eigene Rechtsgrundlage erforderlich wäre (vgl. Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages, Sachstand WD 3 – 3000 – 202/16, S. 3). Eine solche spezielle Rechtsgrundlage für den Einsatz intelligenter Videoüberwachung und insbesondere automatisierter Gesichtserkennung im öffentlichen Raum durch die Bundespolizei existiert nicht.
3. In einem im Dezember 2019 öffentlich bekannt gewordenen Referentenentwurf (vgl. www.spiegel.de/politik/horst-seehofer-so-will-er-die-bundespolizei-aufruesten-a-00000000-0002-0001-0000-000168763959; letzter Abruf: 22. Januar 2020) aus dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat plante die Bundesregierung die Einführung einer Rechtsgrundlage in § 32 des Bundespolizeigesetzes. Diese sollte es künftig ermöglichen, die Daten aus Bildaufzeichnungsgeräten automatisiert mit biometrischen Daten abzugleichen, um Personen zu ermitteln, nach denen zur Strafverfolgung, polizeilichen Beobachtung oder aufgrund des Ausländerrechts gefahndet wird.
4. Im Januar 2020 wurde durch Medienberichte bekannt, dass US-amerikanische Sicherheitsbehörden mit dem Hersteller der Applikation Clearview zusammenarbeiten, mit der anonyme Personen im öffentlichen Raum durch einen Datenbankgleich aus öffentlich zugänglichen Fotos identifiziert werden können (vgl. www.nytimes.com/2020/01/18/technology/clearview-privacy-facial-recognition.html; letzter Abruf: 25. Januar 2020).
5. Ebenfalls im Januar 2020 wurden Überlegungen der Europäischen Kommission bekannt, in der Europäischen Union den Einsatz von Software zur automatischen Gesichtserkennung im öffentlichen Raum für einen bestimmten Zeitraum zu untersagen (vgl. www.bbc.com/news/technology-51148501; letzter Abruf: 22. Januar 2020).

II. Der Deutsche Bundestag erklärt:

1. Um das Allgemeine Persönlichkeitsrecht und dabei insbesondere die Privatsphäre und die informationelle Selbstbestimmung auch im öffentlichen Raum zu schützen, muss der Gesetzgeber das Recht auf Anonymität im öffentlichen Raum gesetzlich festschreiben. Die Bürgerinnen und Bürger dürfen keiner Totalüberwachung unterworfen sein – auch nicht im öffentlichen Raum. Eine solche Überwachung würde es ermöglichen, durch lückenlose Bewegungsprofile die Freiheit des Einzelnen übermäßig einzuschränken. Ein freiheitlich-demokratisches Staats- und Gemeinwesen ist auf Bürgerinnen und Bürger angewiesen, die über ihren persönlichen Aufenthaltsort sowie ihre Arbeits- und Freizeitwege frei verfügen können, ohne dass Bedingungen und Umstände ihres Bewegens lückenlos erfasst und gespeichert werden. Ohne ein grundsätzliches Recht auf Anonymität im öffentlichen Raum kann ein bestimmtes Verhalten einer bestimmten Person zugeordnet und mit anderen Daten verknüpft werden. Solche Möglichkeiten haben weitreichende Folgen für Gesellschaft und Demokratie.
2. Das Recht auf Anonymität im öffentlichen Raum gilt nicht schrankenlos. Es kann durch Gesetze und Maßnahmen, insbesondere zum Zweck der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung, eingeschränkt werden. Der massenhafte Einsatz automati-

sierter Gesichtserkennung im öffentlichen Raum sowie der Einsatz von Applikationen wie Clearview stellen aber einen völlig unverhältnismäßigen Eingriff in das Recht auf Anonymität im öffentlichen Raum dar.

3. Intelligente Videoüberwachung an Kriminalitätsschwerpunkten ohne automatisierte Gesichtserkennung kann eine sinnvolle Maßnahme zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung sein. Auch der Einsatz von Software, mit der bestimmte Gefahrensituationen automatisch erkannt werden oder bei der Polizeivollzugsbeamte im Einzelfall über ein Einschreiten oder eine Aufzeichnung entscheiden, kann sinnvoll sein.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem das Recht auf Anonymität im öffentlichen Raum festgeschrieben wird,
2. im Rahmen der Novelle des Bundespolizeigesetzes weiterhin auf Pläne zu verzichten, mit denen die Bundespolizei die Befugnis zur automatisierten Gesichtserkennung erhalten soll,
3. sich im Rat der Europäischen Union für ein europaweites temporäres Moratorium für den Einsatz von Software zur automatisierten und massenhaften Gesichtserkennung im öffentlichen Raum sowie die Anwendung von Applikationen wie Clearview im öffentlichen und privaten Bereich einzusetzen.

Berlin, den 28. Januar 2020

Christian Lindner und Fraktion

